

AVIA Energy Austria GmbH

Weitraerstraße 20, 3910 Zwettl

Eingetragen beim Landesgericht Krems an der Donau unter der Firmenbuchnummer FN 532662B

(Im Nachfolgenden kurz „AEA“ genannt)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung von elektrischer Energie (im folgendem kurz „AGB Strom“ genannt), gültig ab Dezember 2020

AEA hält ausdrücklich fest, dass die in diesen AGB Strom verwendete Anrede „Kunde“ für Kundinnen und Kunden bzw. „Verbraucher“ für Verbraucherinnen und Verbraucher aus Gründen der leichteren Lesbarkeit gleichermaßen steht. Die AGB Strom gelten für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und für Kleinunternehmen im Sinne des § 7 Z 33 EIWOG, das sind Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100 000 kWh/Jahr an Elektrizität verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben. Diese AGB Strom und Preisblätter liegen in der jeweiligen Fassung bei AEA in Zwettl zur Einsichtnahme bereit und können vom Kunden im Internet jederzeit unter www.avia.at abgerufen werden. AEA übermittelt dem Kunden auf sein Verlangen unentgeltlich ein Exemplar.

I. Gegenstand des Vertrages

1. Vertragsgegenstand ist die Belieferung des Kunden durch AEA mit elektrischer Energie an den im Vertragsangebot bezeichneten Zählpunkten für den Eigenbedarf.

2. Die Belieferung erfolgt über das öffentliche Stromnetz. Die Netzdienstleistungen selbst obliegen dem Netzbetreiber und sind nicht Inhalt des Vertrages. Die Belieferung durch AEA setzt daher einen Netzzugangsvertrag des Kunden mit dem örtlichen Verteilernetzbetreiber im jeweiligen Ausmaß der Energielieferung voraus. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt. Daher hat der Kunde die für den Transport, die Übertragung und Verteilung der vertragsgegenständlichen elektrischen Energie den Netzbetreibern geschuldeten Entgelte und Kosten samt der darauf lastenden Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen selbst zu tragen.

II. Vertragsabschluss / Rücktrittsrechte

1. Der Vertrag kommt zustande, wenn AEA das rechtsverbindliche Angebot des Kunden binnen 14 Tagen nach dessen Zugang ausdrücklich annimmt. Stillschweigen von AEA stellt keine rechtswirksame Annahme des Angebotes dar. Kunden ohne Lastprofilzähler können sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels elektronisch, im Wege einer von AEA eingerichteten Website, formfrei vornehmen, soweit die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt sind. Die Belieferung beginnt unter Berücksichtigung etwaig noch nicht abgelaufener Bindungsfristen bereits bestehender Stromlieferverträge gemäß den Marktregeln zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme.

1.1. Wird das Angebot von AEA gestellt, kommt der Vertrag zustande, indem der Kunde innerhalb von 14 Tagen oder einer dem Kunden mitgeteilten längeren Annahmefrist dieses durch Übermittlung des unterzeichneten Vertrages, durch telefonische Mitteilung oder durch elektronisch übermittelte Erklärung annimmt.

2. Ein Rechtsanspruch des Kunden auf Annahme seines Angebotes besteht nicht. AEA ist berechtigt, das Vertragsangebot ohne Angabe von Gründen abzulehnen, eine Bonitätsprüfung vorzunehmen sowie die Vertragsannahme vom Erlag einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nach Maßgaben von Punkt III „Sicherheitsleistung, Vorauszahlung“ dieser AGB Strom abhängig zu machen, wenn aufgrund der Vermögensverhältnisse des Kunden zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen wird.

3. Der Kunde erhält durch den Vertrag das Recht, für seine Anlage mit dem (den) im Vertrag genannten Zählpunkt(en) den Bedarf an elektrischer Energie von AEA zu beziehen. Der Kunde erteilt AEA den Auftrag und die Vollmacht, den bisherigen Stromliefervertrag des Kunden auf Grundlage der von ihm übermittelten Daten zu kündigen sowie in seinem Namen alle Maßnahmen und Schritte zu setzen, um die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch AEA sicherzustellen. AEA haftet nicht für Schäden, die aufgrund einer Verzögerung beim Wechselprozess entstehen, wenn diese Verzögerung aus einer unrichtigen oder unvollständigen

Datenübermittlung durch den Kunden resultiert. Sollten AEA aus der Verzögerung der Belieferung Mehrkosten entstehen, werden diese an den Kunden weiterverrechnet, wenn dieser die Verzögerung verursacht hat.

4. Für den Fall, dass mit dem Kunden eine Gesamtrechnung von Energie und Netz vereinbart wird, bevollmächtigt der Kunde im Rahmen des Vertragsabschlusses AEA, mit dem Netzbetreiber das Vorleistungsmodell zu vereinbaren. Demnach legt der Netzbetreiber seine Rechnung an AEA, die ihrerseits eine Rechnung über die bezogene Energie (im Folgenden auch „Energiefieferung“) und die Netznutzung an den Endverbraucher ausstellt. Der Kunde zahlt mit schuldbefreiender Wirkung die Netzentgelte an AEA. Teilzahlungen des Kunden gelten anteilig den Entgelten für Energiefieferung und für das Netz gewidmet. Die Vereinbarung dieses Modells ändert nichts an den zivilrechtlichen Verhältnissen, so dass der Kunde bei nicht fristgerechter Zahlung vom Netzbetreiber direkt in Anspruch genommen werden kann.

5. Der Vertrag kommt unter Zugrundelegung dieser AGB Strom zustande. AEA ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen dieses Punktes zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Strom berechtigt. Preisänderungen sind ausschließlich nach Maßgabe von Punkt IV zulässig. Beabsichtigte Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Strom werden dem Kunden schriftlich oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit AEA vorliegt, per E-Mail an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von AEA mitgeteilten Zeitpunkt für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Anpassungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich (per Post, E-Mail, Telefax oder über das Kontaktformular auf der Website der AEA www.avia.at), so endet der Energiefiefervertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzten. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Mitteilung über die beabsichtigte Änderung besonders hingewiesen.

6. AEA stellt die elektrische Energie in der Regelzone, welcher der Zählpunkt des Kunden zugeordnet ist, zur Verfügung. Die technische Funktionalität der Versorgung (Spannung, Frequenz, Ausfallsicherheit, etc.) liegt ausschließlich im Aufgabenbereich des Netzbetreibers und ist von AEA unbeeinflussbar. Eine Lieferverpflichtung von AEA besteht nicht, wenn AEA an der Lieferung durch höhere Gewalt gehindert ist oder sonstige Hindernisse außerhalb des Einflussbereiches von AEA vorliegen. Weiters entfällt für AEA die Lieferverpflichtung, wenn gemäß Pkt. X. die Bedingungen für die Aussetzung der Lieferung vorliegen.

III. Rücktrittsrecht für Verbraucher

1. Verbraucher im Sinn des KSchG können gemäß § 11 FAGG von einem außerhalb der Geschäftsräume der AEA geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) zurücktreten. Darüber hinaus können Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, gemäß § 3 KSchG von Verträgen zurücktreten, die sie weder in den von AEA für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von AEA auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben haben. Der Rücktritt vom Vertragsanbot ist bis zum Zustandekommen des Vertrags möglich. Nach Zustandekommen des Vertrags kann der Kunde binnen 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Die Angabe von Gründen für den Rücktritt ist nicht erforderlich.

2. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Um sein Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Kunde AEA mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, informieren. Der Kunde kann dafür das auf der Website der AEA unter www.avia.at abrufbare Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet.

3. AEA hat den Kunden über seine Rücktrittsrechte gemäß § 12 FAGG iVm § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG aufzuklären bzw im Anwendungsbereich des § 3 KSchG eine den Mindestinhalt gemäß § 3 Abs 1 KSchG aufweisende Vertragsurkunde zu übergeben. Unterbleibt diese Aufklärung bzw die Übergabe der Vertragsurkunde, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um 12 Monate. Holt AEA die Aufklärungspflicht bzw die Übergabe der Vertragsurkunde innerhalb der verlängerten Frist nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Information bzw Vertragsurkunde erhält.

4. Wenn der Verbraucher vom Vertrag zurücktritt, hat AEA dem Verbraucher alle Zahlungen, die AEA vom Verbraucher erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag bei AEA eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet AEA dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

5. Hat der Verbraucher nach Aufforderung von AEA ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Kunde den Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie entspricht.

IV. Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

1. Sofern der Kunde mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung mehr als 14 Tage in Verzug gerät, wenn (auch ohne Zahlungsverzug) eine objektive negative Information über die Bonität des Kunden vorliegt (zB durch eine von AEA eingeholten Auskunft einer Kreditauskunftei iSd § 152 GewO), ein außergerichtlicher Ausgleich beantragt wurde, oder nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls (zB nach einer Insolvenzaufhebung) zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, ist AEA berechtigt, eine Sicherheitsleistung (Barsicherheit oder Bankgarantie) oder Vorauszahlung zu verlangen. Eine in bar gegebene Sicherheitsleistung wird auf einem von AEA eigens für diese Kundenbeziehung eröffneten Spargbuch oder Sparkonto (Zinsen täglich fällig gemäß den im Zeitpunkt der Konto-/Spargbucheröffnung gültigen Konditionen der Bank) angelegt. Die Höhe der Sicherheitsleistung entspricht bei Kunden, die keine Verbraucher iSd KSchG sind, 3 monatlichen Teilbeträgen. Die Höhe der Vorauszahlungen bemisst sich nach der Höhe der Teilbeträge gemäß Punkt VI. Der Kunde hat nach Ablauf von 12 Monaten ab Erlegung der Sicherheitsleistung bzw Umstellung auf Vorauszahlung (der „Beobachtungszeitraum“) Anspruch auf Rückgabe der Sicherheitsleistung bzw. Beendigung der Vorauszahlung, wenn während des gesamten Beobachtungszeitraums kein Zahlungsverzug des Kunden eingetreten ist. Andernfalls sind die Sicherheiten (im Falle einer Barsicherheit: der erlegte Barbetrag samt den zwischenzeitig auf dem gemäß dieser Bestimmung hierfür eröffneten Sparkonto/-buch angelaufenen Zinsen abzüglich KEST und allfälliger Spesen für die Führung und Schließung des Kontos/Spargbuchs) dem Kunden spätestens bei Beendigung des Vertrages auszufolgen, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen vollständig nachgekommen ist. AEA kann sich aus der Sicherheitsleistung bedienen, wenn der Kunde in Verzug ist und nach einmaliger Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
2. Bei Zahlungsverzug während des Beobachtungszeitraums verlängert sich die Dauer der Sicherheitsleistung oder der Vorauszahlungsabrede um ein weiteres Jahr.
3. Für Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, gilt für Lieferungen im Rahmen der Grundversorgung abweichend zu Punkt III.1 und III.2.: Die Höhe der Sicherheitsleistung bzw Vorauszahlung entspricht der Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann auf Verlangen des Verbrauchers auch eine Pre-Payment-Einrichtung (Pre-Payment-Zähler) – sofern dies technisch möglich ist – zur Anwendung gelangen. Der Verbraucher wird vor dem Einsatz über die konkreten Kosten des Pre-Payment-Zählers informiert. Gerät der Verbraucher über einen Zeitraum von sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Im Übrigen gilt Punkt XI „Grundversorgung“ der AGB.

V. Strompreis, Änderung der Entgelte

1. Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie richtet sich nach dem mit dem Kunden vereinbarten Energiepreis. Der Kunde hat AEA vor Vertragsabschluss alle für die Bemessung des Energiepreises notwendigen Angaben zu machen, wie Ausmaß des Energiebezuges, Energieeigenerzeugung, Energiespeicherung, Energieverbrauch nur zu bestimmten Zeiten oder eine bestimmte Abnahmecharakteristik. Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG sind verpflichtet, AEA rechtzeitig über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung des Energiepreises zur Folge haben, zu informieren. Der Energiepreis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis. Die für den Vertrag maßgeblichen Preise für elektrische Energie sind im Produktblatt des vom Kunden bestellten Produkts festgelegt, das dem Kunden im Rahmen des Vertragsabschlusses zur Verfügung gestellt wurde. Der Kunde ist zudem verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende Steuern, öffentlichen Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen wie insbesondere Umsatzsteuer, Elektrizitätsabgabe, Gebrauchsabgaben oder vergleichbare Regelungen, und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung AEA durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist, zu bezahlen. Diese werden – sofern und nur insoweit diese während des aufrechten Energielieferungsvertrags anfallen – ebenfalls an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an AEA zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführungen von mittelbar und unmittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende Steuern, öffentlichen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung AEA durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist. Die Weiterverrechnung an den Kunden erfolgt an alle Kunden gleichermaßen, und zwar durch Umlegung der gesamten, AEA vorgeschriebenen/entstandenen Kosten auf die einzelnen für Kunden eingekauften und/oder erzeugten kWh, soweit das Ausmaß der Weiterverrechnung nicht ohnedies gesetzlich oder behördlich vorgegeben ist.
2. Allfällige Änderungen des Energiepreises werden dem Kunden schriftlich oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit AEA vorliegt, per E-Mail an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse mit einer Änderungserklärung mitgeteilt. Sofern der Kunde den Anpassungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von AEA mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Ablauf der Frist liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Anpassungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, so endet der Energielieferungsvertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzten (Änderungskündigung). Der Kunde wird in demselben Schreiben, mit dem der Kunde über die beabsichtigte Preisänderung informiert wird, auch über die Bedeutung seiner Entscheidung und deren Rechtsfolgen (Beendigung des

Vertragsverhältnisses im Falle eines Widerspruchs) informiert. Preisänderungen, die den Kunden ausschließlich begünstigen, können in Abweichung von den vorstehenden Regelungen bereits ab dem Tag der Mitteilung dieser Änderung an den Kunden angewandt werden.

AEA ist ausschließlich nach Maßgabe der nachstehend umschriebenen, sachlich gerechtfertigten, weil von Entscheidungen der AEA unabhängigen Fälle berechtigt, den Arbeitspreis bzw. Grundpreis im Wege einer Änderungskündigung zu ändern.

2.1. Den Arbeitspreis wie folgt: Im Falle einer Änderung des gewichteten österreichischen Strompreisindex der Österreichischen Energieagentur (kurz: ÖSPI) im Vergleich zur jeweils geltenden Index-Basis ist eine Preisänderung maximal in jenem Verhältnis zulässig, in dem sich der Vergleichswert des ÖSPI gegenüber der jeweiligen Index-Basis verändert hat. Schwankungen bis einschließlich drei Prozent (3%) nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt (Schwankungsraum). Der Schwankungsraum ist bei jedem Überschreiten neu zu berechnen, wobei stets der erste außerhalb des jeweiligen Schwankungsraums gelegene Vergleichswert die Grundlage für die Preisanpassung bildet. Wird der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinander folgende Schwankungen überschritten, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt der amtlich oder regulatorisch festgelegte Nachfolgeindex an dessen Stelle; wird ein solcher Index nicht amtlich oder regulatorisch festgelegt, ist AEA berechtigt, im Wege einer Änderungskündigung einen neuen Index einseitig vorzuschlagen, oder ist, falls AEA von diesem Recht keinen Gebrauch macht, zwischen AEA und dem Kunden ein neuer Index zu vereinbaren.

2.2. Den Grundpreis wie folgt: Im Falle einer Änderung des österreichischen Verbraucherpreisindex 2015 (kurz: "VPI 2015") im Vergleich zur jeweils geltenden Index-Basis ist eine Preisänderung in jenem Verhältnis zulässig, in dem sich die zuletzt veröffentlichte Indexzahl des VPI gegenüber der jeweiligen Index-Basis verändert hat. Schwankungen des VPI bis einschließlich drei Prozent (3%) nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt (Schwankungsraum). Der Schwankungsraum ist bei jedem Überschreiten neu zu berechnen, wobei stets der erste außerhalb des jeweiligen Schwankungsraums gelegene Vergleichswert die Grundlage für die Preisanpassung bildet. Wird der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen überschritten, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Sollte der VPI nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt der dann amtlich festgelegte Nachfolgeindex an dessen Stelle; wird ein solcher Index nicht amtlich festgelegt, ist AEA berechtigt, im Wege einer Änderungskündigung einen neuen Index einseitig vorzuschlagen, oder ist, falls AEA von diesem Recht keinen Gebrauch macht, zwischen AEA und dem Kunden ein neuer Index zu vereinbaren.

3. Sowohl Arbeitspreis als auch Grundpreis auch bei Eintritt folgenden Umstandes:

3.1. Bei Änderungen der vom Kunden zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen Umstände und der tatsächlichen Verhältnisse des Verbrauchs, wie etwa einer bestimmten Abnahmecharakteristik, wobei hier eine Änderung sowohl des Arbeitspreises als auch des Grundpreises nach Maßgabe der vom Kunden verursachten Änderungen erfolgen.

4. Für sämtliche Fälle der Preisänderungen gelten folgende Rahmenbedingungen bzw. Hinweise:

4.1. Preisänderungen, die dem Kunden nicht im gesamten, nach diesen Bestimmungen möglichen Ausmaß mitgeteilt (angeboten) wurden, dürfen dem Kunden auch noch zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wirkung für die Zukunft und ausschließlich nach Maßgabe dieser Bestimmungen) angeboten werden. Für ein solches Nachholen von bereits in der Vergangenheit zulässigen Preisanpassungen muss der Schwankungsraum nicht überschritten werden.

4.2. Der ÖSPI wird von der Österreichischen Energieagentur berechnet und veröffentlicht. Er ist unter <https://www.energyagency.at> im Internet abrufbar.

4.3. Die erste Index-Basis für den ÖSPI in Bezug auf den Arbeitspreis ist der arithmetische Mittelwert der gewichteten Monatswerte aus 6 aufeinander folgenden Monatswerten des ÖSPI, beginnend mit dem Monatswert des ÖSPI, der 2 Monate vor dem Monat des Inkrafttretens des Produktpreises liegt einschließlich der Monatswerte der 5 davorliegenden Monate (Beschaffungszeitraum). Der Monat des Inkrafttretens des Produktes ist auf dem Preisblatt ersichtlich, das mit dem Kunden bei Vertragsabschluss als Vertragsbestandteil vereinbart wurde.

4.4. Der Vergleichswert für den ÖSPI ist der arithmetische Mittelwert aus 6 aufeinander folgenden Monatswerten, beginnend mit dem Monatswert des ÖSPI jenes Monats, der 3 Monate vor dem Monat der Preisanpassung liegt, einschließlich der 5 Monatswerte der davorliegenden Monate (Beispiel: Preisänderung tritt mit 1. März 2022 in Kraft, Index-Vergleichswert berechnet sich aus dem Durchschnittswert der 6 aufeinanderfolgenden ÖSPI-Monatswerte der Monate Juli 2021 bis Dezember 2021).

4.5. Der VPI wird von der Bundesanstalt Statistik Österreich berechnet und veröffentlicht. Er ist unter https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.html abrufbar.

4.6. Die erste Index-Basis für den VPI in Bezug auf den Grundpreis ist der arithmetische Mittelwert der Monatswerte aus 12 aufeinander folgenden Monatswerten des VPI, beginnend mit dem Monatswert des VPI, der 2 Monate vor dem Monat des Inkrafttretens des Produktpreises liegt, einschließlich der Monatswerte der 11 davorliegenden Monate (Beschaffungszeitraum). Der Monat des Inkrafttretens des Produktes ist auf dem Preisblatt ersichtlich, das mit dem Kunden bei Vertragsabschluss als Vertragsbestandteil vereinbart wurde.

4.7. Der Vergleichswert in Bezug auf den Grundpreis ist der arithmetische Mittelwert aus 12 aufeinander folgenden Monatswerten des VPI 2015, beginnend mit dem Monatswert des VPI jenes Monats, der 3 Monate vor dem Monat der Preisanpassung liegt, einschließlich der 11 Monatswerte der davorliegenden Monate (Beispiel: Preisänderung tritt mit 1. März 2022 in Kraft, Index-Vergleichswert berechnet sich aus dem Durchschnittswert der 12 aufeinanderfolgenden VPI-2015-Monatswerte der Monate Jänner 2021 bis Dezember 2021).

4.8. Eine Preisanpassung kann jeweils nur mit dem Beginn eines Kalendermonates erfolgen.

4.9. Im Schreiben, mit dem die Preisanpassung mitgeteilt wird, wird AEA auch über die Umstände der Preisanpassung (aktueller Veränderungswert, ziffernmäßige Angabe der geänderten Preise, neue Index-Basis) informieren. Die neue Index-Basis (und damit auch die neue Bezugsgröße für den Schwankungsraum) nach einer Preisänderung ist immer jener Wert, welcher sich aus der vor der Erhöhung geltenden Indexbasis und der tatsächlichen Erhöhung errechnet. Die neue Indexbasis ergibt sich daher aus der prozentuellen Anpassung der alten Indexbasis um jenen Prozentsatz, der der tatsächlichen Preisänderung entspricht.

4.10. AEA ist berechtigt, auch während der Dauer einer vereinbarten Bindungsfrist das vorstehende Preisanpassungsverfahren durch Änderungskündigung anzuwenden.

4.11. Gegenüber Kunden, die keine Verbraucher im Sinne des KSchG sind, ist AEA berechtigt, die Preise auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (z. B. Einstandspreise von Strom, Primärenergiepreise, kollektivvertraglich bedingte Änderungen der Lohnkosten), welche die Lieferung von Strom betreffen, nach billigem Ermessen (im Wege der Änderungskündigung) zu erhöhen bzw verpflichtet, abzusenken.

4.12. Die jeweils aktuellen Indexbasen von ÖSPI und VPI 2015, die aktuellen Preisblätter sowie ein Rechenbeispiel für eine Preisänderung sind auch unter www.avia.at abrufbar.

VI. Messung, Abrechnung, Teilbeträge, Zahlungsverzug

1. Die Messung der Energieentnahme des Kunden wird vom Netzbetreiber durchgeführt, wodurch letztlich der konkrete Lieferumfang von AEA an den Kunden ermittelt wird.

1.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass AEA die Energieverbrauchswerte und die Netzrechnungen für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung vom zuständigen Netzbetreiber erhält. Soweit nicht anders vereinbart, wird AEA mit Lieferbeginn die Leistungen aus diesem Vertrag sowie die erforderlichen Netzleistungen – bis auf jederzeitigem Widerruf durch den Kunden oder AEA – gemeinsam in Rechnung stellen. Für umsatzsteuerliche Zwecke gilt als vereinbart, dass die Leistung des zuständigen Verteilernetzbetreibers als für AEA erbracht anzusehen ist. Hinsichtlich der Netzleistungen kommt in diesem Fall das Vorleistungsmodell zur Anwendung.

1.2. Der Kunde wird gemäß § 84a Abs 3 EIWOG 2010 darauf hingewiesen, dass bei Abschluss eines Vertrages zwischen AEA und dem Kunden, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, oder bei Vorliegen einer Zustimmung des Kunden der Netzbetreiber diese Viertelstundenwerte erhebt und an AEA zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinne des § 81a Abs 1 EIWOG 2010 weiterleitet. Wenn die Verarbeitung der Viertelstundenwerte ausschließlich auf einer Zustimmung des Kunden beruht, kann der Kunde diese Zustimmung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

1.3. Kunden, deren Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, hat AEA monatlich innerhalb von einer Woche nach Übermittlung der durch das intelligente Messgerät erfassten Messwerte gemäß § 84 Abs 1 EIWOG 2010 eine aufgrund der gemessenen Tageswerte oder, soweit sie verrechnungsrelevant sind, der Viertelstundenwerte erstellte, detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation über die Gesamtkosten kostenlos auf elektronischem Wege zu übermitteln. Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden wird diese Verbrauchs- und Stromkosteninformation nicht zu übermitteln. Der Kunde hat das Recht, die Zusendung der Verbrauchs- und Gaskosteninformation wahlweise auch kostenlos in Papierform zu erhalten.

2. Die Abrechnung erfolgt jährlich anhand der vom Netzbetreiber übermittelten Daten. Dem Kunden wird auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung gewährt. Sind intelligente Messgeräte (Smart Meter) installiert, haben Endverbraucher zumindest das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Abrechnung und einer Jahresrechnung.

2.1. Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes der Energiepreis, so werden für die Abrechnung jene Mengen elektrischer Energie, auf welche der neue Energiepreis Anwendung findet, zeitanteilig und gewichtet verrechnet. Die Berechnung erfolgt unter Beachtung einschlägiger hoheitlicher Vorgaben anhand einer der Kundenanlage zugeordneten Lastprofile. Liegen zum Stichtag der Preisänderung Messergebnisse vor, werden diese für die Berechnung herangezogen.

3. AEA ist berechtigt, monatlich oder in größeren Zeitabständen Teilbeträge auf die Jahresabrechnung einzuheben. Der Kunde ist berechtigt, von AEA die Vorschreibung von zumindest zehn Teilbeträgen pro Abrechnungsjahr zu verlangen. Deren Höhe wird auf sachliche und angemessene Weise durch AEA auf Basis des Letztjahresverbrauchs und anhand der vereinbarten Preise berechnet. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Energieverbrauchs aufgrund der Schätzung des Verbrauchs vergleichbarer Kunden zu berechnen. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten

Teilbetragsvorschreibung erfolgen. Im Falle einer Änderung des Verbrauchsverhaltens ist AEA berechtigt, die Höhe des Teilbetrages auch unterjährig entsprechend anzupassen.

4. Sofern sich bei der Jahresabrechnung eine Überzahlung seitens des Kunden ergibt, wird diese dem Kunden erstattet oder mit den nächsten Teilbeträgen verrechnet.

5. Der Kunde kann gegen Forderungen von AEA nur im Fall der Zahlungsunfähigkeit der AEA oder nur mit Forderungen aufrechnen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom Unternehmer anerkannt sind.

6. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Fehlbeträge in Rechnung gestellt bzw. ein allfälliges Guthaben überwiesen.

7. Rechnungsbeträge sind bis zu dem auf der Rechnung vermerkten Fälligkeitsdatum, ist kein Fälligkeitsdatum vermerkt: unverzüglich nach Erhalt, ohne Abzüge auf das in der Rechnung angegebene Konto von AEA zur Zahlung fällig. Die Bezahlung erfolgt mittels SEPA-Lastschriftmandat durch AEA oder mittels Einzahlung durch den Kunden.

8. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Verständigung des Kunden per Brief, Fax oder E-Mail mitzuteilen, andernfalls gilt der Rechnungsbetrag als anerkannt, wobei eine gerichtliche Anfechtung grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist. AEA wird den Kunden auf diese Frist und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages.

9. Für Mahnungen behält sich AEA vor, eine Bearbeitungsgebühr von EUR 5,- zu verrechnen.

10. Vom Kunden verschuldete Kosten von Bankinstituten für widerrufen oder nicht eingelöste Einziehungsaufträge werden dem Kunden nach Aufwand weiterverrechnet.

11. Bei Zahlungsverzug ist AEA berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen. Darüber hinaus ist AEA berechtigt, den Ersatz anderer, vom Kunden verschuldeter und ihr erwachsener Schäden geltend zu machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

12. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes behält sich AEA vor, eine Bearbeitungsgebühr von bis zu EUR 20,- einzuheben. Zusätzlich sind die notwendigen Kosten des Inkassobüros oder Rechtsanwaltes nach Aufwand zu bezahlen unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz, soweit diese Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen (§ 1333 Abs. 2 ABGB).

VII. Datenverarbeitung

1. Die persönlichen Daten des Kunden unterliegen dem Datenschutz und werden zur ordentlichen Abwicklung der Geschäftsbeziehung verwendet. Personenbezogene Daten werden von AEA an Dritte nur weitergegeben bzw. übermittelt, wenn dies zum Zwecke der Abwicklung, oder zu Abrechnungszwecken erforderlich ist oder man als Nutzer der Website und/oder Kunde und/oder Vertragspartner zuvor eingewilligt haben.

2. Die Datenschutzerklärung ist auf der Website www.avia.at abrufbar.

VIII. Vertragslaufzeit, ordentliche Kündigung

1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. In diesem Fall kann der Vertrag vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen, von AEA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Wochen ordentlich gekündigt werden, ohne einen bestimmten Kündigungstermin einhalten zu müssen. Befristungen müssen individuell vereinbart werden.

2. Sind Bindungsfristen (Mindestvertragsdauer) vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres möglich, und zwar für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen sowie für AEA jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen, in weiterer Folge kann der Vertrag nach Maßgabe des Punktes VII. 1 gekündigt werden. Verträge mit einer kürzeren Bindungsfrist als einem Jahr können, jeweils unter Einhaltung der genannten Kündigungsfristen, zum Ende dieser Bindungsfrist und in weiterer Folge nach Maßgabe des Punktes VII.1 gekündigt werden.

3. Wenn der Kunde übersiedelt ist oder den Bezug einstellt, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann AEA den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seine Vertragspflichten zu erfüllen.

4. Jede Kündigung ist schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) zu erklären oder elektronisch über die von AEA eingerichtete Website formfrei vorzunehmen. Die Kündigungserklärung sowie sämtliche anderen Erklärungen und Schriftstücke der AEA können rechtswirksam an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat.

IX. Aussetzung der Versorgung, außerordentliche Kündigung

1. AEA ist berechtigt die Belieferung mit elektrischer Energie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auszusetzen oder das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

2. Ein wichtiger Grund für die Aussetzung der Belieferung liegt insbesondere bei groben vertragswidrigen Zuwiderhandlungen vor, wie

2.1. bei Nichterfüllung von zumindest einer fälligen Zahlungsverpflichtung oder Nichtleistung einer nach diesen AGB berechtigt angeforderten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, dies jedoch nur dann, wenn der Kunde diese Pflichten trotz vorheriger zweimaliger Mahnung mit Androhung der Aussetzung der Lieferung und unter Setzung einer Nachfrist von jeweils zwei Wochen nicht nachholt, wobei die 2. Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes erfolgt und den Verweis auf die Folgen der Aussetzung und die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten enthält ,

2.2. bei Manipulation der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen und

2.3. bei Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse bzw. kostendeckenden Vermögens.

Die Wiederaufnahme der unterbrochenen Belieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und Störungen und nach Bezahlung der der AEA durch die Aussetzung und Wiederaufnahme entstandenen Kosten.

3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes iSd vorstehenden Absatz 2 ist AEA auch berechtigt, anstelle der Aussetzung den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen. Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages werden allenfalls gewährte Boni und Rabatte nachverrechnet.

4. Der Kunde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten, wenn sich AEA in verschuldetem Lieferverzug befindet und den vertragsgemäßen Zustand nicht binnen einer Nachfrist von 14 Tagen herstellt. Oder wenn für AEA ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

X. Umzug des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich, AEA rechtzeitig über Änderungen seiner Lieferanschrift zu informieren.

2. Im Falle eines Umzugs kann der Kunde ungeachtet einer allfälligen Bindungsfrist den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen.

3. Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann AEA den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen. Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die Zustimmung von AEA notwendig. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintrittes vom Kunden an den Netzbetreiber oder AEA nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

XI. Haftung und Schadenersatz

1. Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Schadenersatzansprüche von Unternehmern verjähren jedoch innerhalb eines Jahres.

2. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Personenschäden. Soweit dies gesetzlich erlaubt ist, wird gegenüber Kunden, die keine Verbraucher im Sinne des KSchG sind, die Haftung auf € 1.500,- pro Schadensfall beschränkt sowie die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen.

3. Die Haftung für Erfüllungsgehilfen beschränkt sich auf eine sorgfältige Auswahl der Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von AEA. Die Sicherung der Qualität der Energielieferung an den Kunden, insbesondere Spannung und Frequenz, obliegt dem örtlichen Verteilernetzbetreiber. Sofern sich nicht aus den vorhergehenden Absätzen etwas anderes ergibt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

XII. Grundversorgung

1. Diese AGB gelten auch für Kunden, die die Grundversorgung gem. § 77 EWOG in Anspruch nehmen. Im Übrigen gelten für die Grundversorgung die jeweils landesgesetzlichen Bestimmungen. AEA ist berechtigt, nach Maßgabe des Punktes III.3 eine Sicherheitsleistung von Kunden zu verlangen, die die Grundversorgung in Anspruch nehmen. Diese darf für Konsumenten im Sinne des KSchG die Höhe eines monatlichen Teilbetrages nicht übersteigen. Die Pflicht zur Grundversorgung besteht jedenfalls nicht in Fällen höherer Gewalt oder wenn dem Kunden der Netzzugang vom Verteilernetzbetreiber verweigert wird. Nähere Informationen für die Grundversorgung sowie die für die Grundversorgung gültigen Tarife sind unter www.avia.at abrufbar.
2. Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges, sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung.
3. AEA wird die für die Einrichtung der Prepaymentzahlung notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln. Die Verpflichtung der Prepaymentzahlung besteht nicht für Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler. AEA ist berechtigt, dem Kunden allfällige Mehrkosten durch die Verwendung eines Prepaymentzählers gesondert in Rechnung zu stellen, sofern der Zähler auf Wunsch des Kunden verwendet wird und der Kunde im Vorhinein darüber schriftlich informiert wurde.
4. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.
5. AEA ist berechtigt, den Vertrag im Rahmen der Grundversorgung unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Punkt VII zu kündigen oder die Aufnahme der Belieferung abzulehnen, sofern ein Stromhändler oder Lieferant bereit ist, einen Stromliefervertrag außerhalb der Grundversorgung mit dem Kunden abzuschließen.

XIII. Allgemeines

1. Der Kunde ist verpflichtet, AEA unverzüglich über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten zu informieren oder die Daten selbst im AEA-Kundenportal zu ändern.
2. Die Zustellung von Mitteilungen von AEA an den Kunden erfolgt rechtswirksam an die der AEA bekanntgegebenen Zustelladresse (Adresse, E-Mail, Fax).
3. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Liefervertrag stehenden Streitigkeiten ist das am Sitz der AEA sachlich zuständige Gericht. Für Klagen gegen Verbraucher im Sinne des KSchG gilt der gesetzliche Gerichtsstand des Kunden.
4. Grundlage dieses Vertrages sind neben den gesetzlichen Vorschriften auch die Netzbedingungen des örtlichen Netzbetreibers, die allgemeinen Bedingungen für Verteilernetzbetreiber, die allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche, sowie die Marktregeln (das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher, regulatorischer oder vertraglicher Basis, die Gaslieferanten einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren des Marktes zu gewährleisten) in der jeweils gültigen Fassung. Die rechtlichen Grundlagen für den Strommarkt sind bei der Energie-Control Austria unter www.e-control.at abrufbar. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.
5. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB Strom bedürfen unbeschadet § 10 Abs. 3 KSchG der Schriftform (per Brief, Fax oder E-Mail). Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.
6. AEA ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Energieliefervertrag ohne Zustimmung des Kunden auf verbundene und assoziierte Unternehmen im Sinne des UGB zu übertragen. Beabsichtigt AEA, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf Dritte zu übertragen, wird sie den Kunden davon in einem individuell adressierten Schreiben informieren. Sofern der Kunde der Übertragung der Rechte und Pflichten nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bzw. einer allfällig gesetzlich normierten längeren Frist (Datum des Absendens der Widerspruchserklärung) ab Zugang des Informationsschreibens schriftlich widerspricht, wird nach Ablauf dieser Frist die Übertragung wirksam. Widerspricht der Kunde der Übertragung binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Informationsschreibens schriftlich, so endet der Stromliefervertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens (Auswirkung des Widerspruchs) sowie die eintretenden Folgen im Rahmen des Informationsschreibens besonders hinzuweisen.
7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der AGB Strom im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke. Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG.

8. Wünsche, Anregungen oder Beschwerden richten Sie bitte an: AVIA Energy Austria GmbH, Weitraerstraße 10, 3910 Zwettl, T: +43 2822 5010, E: office@avia-energy.at. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte kann der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie Control Austria, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien vorlegen (www.e-control.at).